

# **S A T Z U N G**

**Verband Wohnen im Kreis Starnberg**

# Verbandssatzung

des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1969, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.12.2017.

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Starnberg/Oberbayern.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der **Landkreis Starnberg und die Gemeinden Andechs, Berg, Feldafing, Gauting, Gilching, Herrsching a. Ammersee, Inning a. Ammersee, Krailling, Pöcking, Seefeld, Tutzing, Weßling und Wörthsee.**

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst den Landkreis Starnberg.

## § 4

### **Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband errichtet und bewirtschaftet Wohnungen im eigenen Namen. Ferner ist es Aufgabe des Zweckverbandes, auch Kleinwohnungen zu erstellen, zu betreuen und zu verwalten. Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden Grundeigentum zu erwerben, Erbbaurechte zu bestellen sowie Grundstücke zu erschließen, zu veräußern, zu vermitteln und zu tauschen.

(2) Soweit in Verbindung mit diesem Wohnungsbau sich im Einzelfalle auch das Bedürfnis ergibt, einen kleingewerblichen und kleinhandwerklichen Raum in eine Wohnung mit einzubauen, kann er bei dem Bau der Wohnung berücksichtigt werden.

(3) Der Wohnungsbau ist so zu planen und zu gestalten, dass mit dessen Durchführung zugleich die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gefördert wird.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

(5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, soweit in der vorstehenden Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### § 5

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

### § 6

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der Landrat des Landkreises Starnberg und die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

(3) Außerdem entsendet der Landkreis Starnberg 5 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, die vom Kreistag zu bestellen sind. Jede Gemeinde entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung, der vom Gemeinderat zu bestellen ist.

(4) Für jeden nach Ziff. 3 bestimmten Verbandsrat wird vom Kreistag bzw. vom zuständigen Gemeinderat ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt.

(5) Die Vertreter des Landkreises Starnberg haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung.

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben unterschiedliches Stimmrecht je nach Größe der Gemeinde

bis zu	5000 Einwohner	2 Stimmen
bis zu	10000 Einwohner	3 Stimmen
bis zu	15000 Einwohner	4 Stimmen
ab	15001 Einwohner	5 Stimmen

in der Verbandsversammlung.

Jeweils zum Ende der kommunalen Amtsperiode sind die Stimmen den geänderten Einwohnerzahlen anzupassen.

Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben danach zurzeit folgende Stimmenzahl:

Andechs	2 Stimmen
Berg	3 Stimmen
Feldafing	2 Stimmen
Gauting	5 Stimmen
Gilching	5 Stimmen
Herrsching a. Ammersee	4 Stimmen
Inning a. Ammersee	2 Stimmen
Krailling	3 Stimmen
Pöcking	3 Stimmen
Seefeld	3 Stimmen
Tutzing	3 Stimmen
Weßling	3 Stimmen
Wörthsee	2 Stimmen

## § 7

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen als Sachverständige hören.

## § 9

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Bei Wahlen gilt der Absatz 1, Satz 1 und Abs. 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden und der abwesenden Verbandsräte (unter Angabe des Grundes der Verhinderung), der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem

Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000 € mit sich bringen; § 14 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführen den Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## § 11

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

## § 12

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende
2. die 1. Bürgermeister, der Landrat und die vom Kreistag bestellten 5 weiteren Vertreter des Landkreises Starnberg (§6 Abs. 3)

## § 13

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7-9 entsprechend. Im Verbandsausschuss hat jeder Verbandsrat eine Stimme.

## § 14

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
2. die Angestellten des Zweckverbandes, ab Entgeltgruppe 9, im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;

3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

## § 15

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 16

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## § 17

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes einem ersten Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, die Angestellten bis Entgeltgruppe 8 und die Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.



(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

## § 18

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

## § 19

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Der Geschäftsleiter ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der genehmigten Haushaltsatzung.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## § 20

### **Anzuwendende Vorschriften**

(1) Auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes ist die Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), anzuwenden.

(2) Die Aufgaben eines Werkausschusses werden vom Verbandsausschuss, die Aufgaben einer Werkleitung vom Geschäftsleiter des Zweckverbandes wahrgenommen.

## § 21

### **Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und samt ihren Anlagen, spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtige Genehmigungen erforderlich sind, nach der Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

## § 22

### **Deckung des Finanzbedarfs**

Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen:

Die Wohnungsbauten werden durch Staatszuschüsse, staatliche Baudarlehen und sonstige, öffentliche private Kredite finanziert.

Daneben werden, soweit dies zur schnelleren Durchführung des sozialen Wohnungsbauprogramms erforderlich ist, die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Finanzkraft zu einer im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr festzusetzenden Wohnbauumlage herangezogen. Gemeinden, die dem Zweckverband im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, haben die für das Geschäftsjahr festgesetzte Umlage in vollem Umfang zu entrichten.

Die Wohnbauumlage wird bei den Gemeinden nach einem bestimmten Hundertsatz der von ihnen für das vergangene Haushaltsjahr aufgebrachten Kreisumlage, bei dem Landkreis nach dem gleichen Hundertsatz von dem für das vergangene Haushaltsjahr im Kreishaushaltsplan festgesetzten Gesamtaufkommen an Kreisumlage erhoben. Ausgehend von dem Gesichtspunkt, dass alle Verbandsmitglieder in gleicher Weise zur Behebung der Wohnungsnot verpflichtet sind, wird bei der Berechnung der Wohnbauumlage grundsätzlich ein einheitlicher Hundertsatz festgesetzt, auch wenn für die Gemeinde derzeit Wohnungsbauten nicht in Frage kommen.

## § 22a

Die nach § 22 zur Finanzierung der Wohnungsbauten eingezahlten Geldmittel bilden das Beteiligungskapital der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes. Alle anderen eingehenden Finanzierungsmittel für den sozialen Wohnungsbau des Zweckverbandes, wie private Zuschüsse oder zinslose Darlehen, werden zweckentsprechend verwendet. Sie sind jeweils nach Projekten zu gliedern und im Finanzierungsplan des betreffenden Bauvorhabens aufzuführen.

Die von den Mitgliedern seit Gründung gezahlten Wohnbauumlagen sind unverzinsliche Einlagen des Zweckverbandes.

## § 23

### **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## § 24

### **Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Auf das Prüfungswesen sind Art. 103 bis 107 Gemeindeordnung und § 25 Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden. Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Die Geschäftsleitung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechen. Die Geschäftsleitung kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine zweckgebundene Rücklage für notwendige bauliche Maßnahmen (Bauerneuerungsrücklage) bilden. Diese Rücklage wird unter der Bilanzposition „andere Gewinnrücklage“ geführt. Der Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Rücklage ist durch ordnungsgemäße und sachlich nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen.

Die Jahresabschlussprüfung wird vom Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen e.V., München, nach Maßgabe des Art. 107 der Gemeindeordnung durchgeführt. Die Abschlussprüfung soll sich auch auf die Prüfungsgegenstände nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erstrecken.

(4) Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes hat den Beauftragten des Prüfungsverbandes Einblick in alle Geschäftsvorgänge und in den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat Einsicht in die Akten des Zweckverbandes und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten.

Der Prüfungsverband übersendet den Prüfungsbericht dem Verbandsvorsitzenden und der Aufsichtsbehörde.

(5) Das abschließende Prüfungsergebnis ist gemäß § 25 der Satzung zu veröffentlichen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

## § 25

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg zu veröffentlichen.

## § 26

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 27

### **Änderung der Verbandssatzung**

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Jede Änderung der Verbandssatzung und – soweit erforderlich – ihre Genehmigung wird von der Aufsichtsbehörde in deren Amtsblatt bekanntgemacht und wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

## § 28

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Buchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Nähere Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens trifft die Anerkennungsbehörde.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird dem Mitglied auf Antrag die bisher entrichtete Wohnbauumlage ohne Zinsen zurück-erstattet. Die Wohngebäude und Grundstücke verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

## § 29

### **Aufhebung der früheren Verbandssatzung**

(1) Die Verbandssatzung in der Fassung vom 16. September 1965 (Amtsblatt für den Land-kreis Starnberg Nr. 35) tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.